

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein
für die Gemeinde Groß Nordende

**4. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, 249), des § 1 Abs.1, § 2 Abs. 1 S.1, § 3 Abs. 1 S.1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005. Zum 05.02.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§4,6,8 und 10 geändert (Ges. vom 04.05.2022, GVOBl. Schl.-H. S.564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Nordende vom 14.11.2024 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Kalendermonat des Kalendermonates, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat in dem er 3 Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach §1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (5) Bei Wohnortswechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des vorherigen Kalendermonats des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	120,-€
für den zweiten Hund	144,-€
für jeden weiteren Hund	168,-€
für den ersten gefährlichen Hund	500,-€
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-€
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1000,-€

Artikel 3

§15 Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Groß Nordende, den 12. Dezember 2024

Gemeinde Groß Nordende
Der Bürgermeister

(Butz)
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Groß Nordende wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Heist, den 19.12.2024
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

(Lüchau)

